Freistaat Thüringen

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

PLANUNGSGRUPPE 91 INGENIEURGESELLSCHAFT
Jägerstraße 7
99867 Gotha

ausschließlich per Mail

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in:**
Stefanie Thurm

**Durchwahl:**
Telefon +49 (361) 57-4136149
Telefax +49 (361) 57-4136299

Stefanie.Thurm@
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**
12.03.2026

**Unser Zeichen:**
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/561-18007/2026

Bad Frankenhausen
23.03.2026

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode**
Frist zur Stellungnahme: 17. April 2026

**Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft / Agrarstruktur**

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 12. März 2026 aufgefordert, eine Stellungnahme bezüglich der oben genannten Planung abzugeben.

Gegenstand der vorliegenden 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Endausbau. Der Änderungsbereich der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode hat eine Flächengröße von ca. 42,89 ha und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“.

Die betroffenen Flurstücke liegen im Ackerlandfeldblock AL44274Z09, welcher durch die Planung zerschnitten wird. Der Feldblock wird über Agrarsubventionen beantragt und ordnungsgemäß bewirtschaftet. Er liegt zudem im Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 „Gebiet zwischen Ecklingerode und Brehme“, welches durch den Regionlaplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wird. Das bedeutet, dass diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zur Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beigemessen werden muss.

**Informationen zum Datenschutz:**
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

**Anschrift für Besuche und Warensendungen:**
Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(https:\\xRechnung-bdr.de)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

**Wir bitten um Beachtung!**

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) enthält auf S. 100 den Grundsatz „5.2.8 G1 Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden."

In der Begründung zu 5.2.100 heißt es dann: „In Thüringen beträgt die typische mittlere jährliche Globalstrahlungssumme etwa 1.100 kWh/m2 (horizontale Fläche). Da der Energieertrag mit den Witterungsbedingungen und dem Sonnenstand, mit der Tages- und Jahreszeit variiert, ist die Photovoltaik also keine konstante und somit keine bedarfsgerechte Form der Energieerzeugung.
Mit der Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Freiraum ist regelmäßig **eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange** verbunden.

Aus diesem Grund wird auf die Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten orientiert. Dazu können baulich geprägte Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche und geeignete Deponien (sofern die vorherige Nutzung noch fortwirkt) ebenso zählen, wie durch Verkehrs- und sonstige Netzinfrastrukturen in ihrem Freiraumpotenzial eingeschränkte Gebiete. Land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen zählen nicht dazu. Die Standortanforderungen tragen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Zur Prüfung der Eignung von vorbelasteten Flächen als Energiestandorte kann der Leitfaden „Alte Flächen – Neue Energien" mit Abfrage- und Entscheidungsraster dienen (www.thueringen.de/de/landentwicklung/aufgaben/flaechenhaushaltspolitik)."

- Wir fordern deshalb grundsätzlich die Prüfung des Vorhabens durch die Obere Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit bezüglich der geplanten Größe und Abwägung dazu, auf Grund der Lage des Plangebiets im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-38 „Gebiet zwischen Ecklingerode und Brehme"), welches durch den Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen wird.

<u>Einwände der Bewirtschafter:</u>

Der Landwirtschaftsbetrieb lehnt das geplante Photovoltaik-Projekt auf den genannten Flächen entschieden ab.

Der vor Ort wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb erhebt klare Bedenken gegen den geplanten Solarpark in Ecklingerode.
Die Standortwahl weise erhebliche Schwächen auf, insbesondere ein überwiegend nördlich ausgerichtetes Hangprofil und geringe Stromerträge selbst bei Aufständerung in den Wintermonaten.
Die Wirtschaftlichkeit des Standorts sei insgesamt nicht gegeben. Die Belange der Landwirtschaft wurden unzureichend berücksichtigt. Zwar werde behauptet, das die Fläche landwirtschaftlich nutzbar bliebe, tatsächlich ginge die Umwandlung von Ackerland in eine PV-Freiflächenanlage jedoch mit Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche einher; Zwischenräume zwischen Modulen seien als Grünland nicht nutzbar, wodurch die Nutzung für deren Betrieb dauerhaft beeinträchtigt wird.
Der Betrieb ist auf die Nutzung als Ackerland angewiesen und habe langfristige Pachtverträge mit dem Eigentümer; eine Ausgleichsfläche als Ackerland könne nicht bereitgestellt werden.
Weiterhin wird eine öffentliche Zuwegung beschrieben, die tatsächlich nicht existiere; der Zugang verliefe über Privatgrundstücke.

Der Betrieb betont, dass der Verlust der Bewirtschaftungsflächen die Grundlage seiner Existenz darstellt und daher nicht hingenommen werden kann.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte lässt sich aus Sicht des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft eine generell positive Bewertung zur Errichtung von großflächigen PV-Anlagen

und damit der Umwandlung von Ackerland in Grünland zur Absicherung einer nachhaltigen Energieversorgung nicht begründen, insbesondere nicht bei der Größenordnung von ca. 50 ha und der Platzierung in einem Vorbehaltsgebiet.

**Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Ref. 42 Agrarstruktur ist erneut zu beteiligen.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

S. Thurm
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)